



# HESSISCHER LANDTAG

02. 08. 2012

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Merz (SPD) vom 11. April 2012**

**betreffend Einführung eines Ethikunterrichts mit einer  
Unterweisung in islamischer Religion**

**und**

**Antwort**

**der Kultusministerin**

### **Vorbemerkung der Kultusministerin:**

Im Zuge eines Pilotprojektes soll zum Schuljahr 2013/2014 an 25 Grundschulen im Fach Ethik eine verpflichtende religionskundliche Unterweisung in islamischer Religion eingeführt werden. Daneben ist beabsichtigt, im Rahmen eines weiteren Pilotprojektes an 25 Grundschulen ebenfalls zum Schuljahr 2013/2014 einen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht einzurichten, sofern die in Frage kommenden Ansprechpartner die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen an einen legitimierten Ansprechpartner zur Einrichtung eines bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts gemäß Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz erfüllen.

Dies vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage - im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und der Hessischen Ministerin für Wissenschaft und Kunst - wie folgt:

Frage 1. Wird der Lehrplan des Ethikunterrichts in Hessen auch dann um eine "Unterweisung in islamischer Religion" erweitert, wenn der bekenntnisorientierte islamische Religionsunterricht eingeführt wird?

Ja. Denn das Pilotprojekt der Einführung der verpflichtenden religionskundlichen Unterweisung in islamischer Religion im Fach Ethik steht, wie in der Vorbemerkung ausgeführt, neben dem Pilotprojekt der Einführung des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts. In diesem Zusammenhang ist jedoch klarstellend darauf hinzuweisen, dass an einem Ort nicht beide Angebote vorgehalten werden sollen. Das Kerncurriculum Ethik für die Primarstufe wird wiederum von den Schulen, die an dem Pilotprojekt teilnehmen, in Abstimmung mit dem Hessischen Kultusministerium in dem jeweils zu erarbeitenden Schulcurriculum mit islamkundlichen Anteilen ausgeweitet.

Frage 2. Welche Schülergruppen werden zur Teilnahme an einem Ethikunterricht mit einer Unterweisung in islamischer Religion verpflichtet sein?

Zur Teilnahme am Ethikunterricht sind grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die an einem bekenntnisorientierten Religionsunterricht nicht teilnehmen (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 1 Hessisches Schulgesetz (HSchulG)). Jedoch liegt die konkrete Ausgestaltung des Schulcurriculums im Fach Ethik mit entsprechenden Schwerpunktsetzungen gemäß § 4 Abs. 4 HSchulG in der Verantwortung der Schule, da vor Ort die konkreten Ausgangsbedingungen am besten eingeschätzt werden können.

Frage 3. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass ein Ethikunterricht mit einer Unterweisung in islamischer Religion auch dann eingeführt werden kann, wenn ein bekenntnisorientierter islamischer Religionsunterricht nicht angeboten wird und falls ja, wie begründet sie dies rechtlich?

Ja. Hier kann durch die Erweiterung eines Schulcurriculums Ethik Schülerinnen und Schülern muslimischen Glaubens ein auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes Angebot gemacht werden. Die konkrete Ausgestaltung des Schul-

curriculum im Fach Ethik mit entsprechenden Schwerpunktsetzungen liegt jedoch, wie dargestellt, in der Verantwortung der Schule. Da es sich hierbei der Sache nach um ein religionskundliches und nicht um ein bekenntnisorientiertes Unterrichtsangebot handelt, stehen Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz und Art. 57 Abs. 1 Verfassung des Landes Hessen nicht entgegen.

Frage 4. Wie soll das Fach Ethik mit einer Unterweisung in islamischer Religion konkret ausgestaltet sein?

Auf die Antworten zu den vorigen Fragen wird verwiesen.

Wiesbaden, 11. Juli 2012

**Nicola Beer**